

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auftreten der Amerikanischen Rebkade in weiteren Gemeinden der Südsteiermark und geringeres Auftreten der ARZ im bisherigen Verbreitungsgebiet der Südoststeiermark im Jahr 2010.

Erstmaliges Auftreten der Quarantänekrankheit Goldgelbe Vergilbung der Rebe in der Südsteiermark im Jahr 2010.

2. Inhalt:

Anpassung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebkade.

Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Glanz.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die aktualisierten Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und der GFD sollen spätestens ab April 2011 durch die Verordnung verpflichtend festgelegt sein, weshalb das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden soll.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine

Land: Finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. € 40.000 für das externe Monitoring in den Befalls- und Sicherheitszonen sowie die externen Untersuchungen auf GFD im Jahr 2011. In den Folgejahren werden voraussichtlich weiterhin Kosten in Abhängigkeit vom Auftreten der ARZ und der GFD anfallen.

Bund:keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auftreten der Amerikanischen Rebzikade in weiteren Gemeinden der Südsteiermark und geringeres Auftreten der ARZ im bisherigen Verbreitungsgebiet der Südoststeiermark im Jahr 2010.

Erstmaliges Auftreten der Quarantänekrankheit Goldgelbe Vergilbung der Rebe in der Südsteiermark im Jahr 2010.

Anpassung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.

Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Glanz.

2. Inhalt:

Phytoplasmosen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Im österreichischen Weinbau wurde bisher Stolbur phytoplasma, der Erreger der Schwarzholzkrankheit festgestellt. Im Jahr 2009 wurde erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen.

Phytoplasmosen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung durch Pflanzenschutzmittel ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2010:

Von der FA10B und der AGES wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 19 Standorten (davon 12 von der FA10B betreut) in der Südoststeiermark sowie an 17 Standorten (davon 15 von der FA10B betreut) in der Südsteiermark wurden dazu Klebefallen ausgebracht und von Anfang Juni bis Ende September 2010 wöchentlich ausgewertet.

An 16 Standorten wurden dabei weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 2 Standorten waren es weniger als 20 und nur an 2 Standorten befanden sich mehr als 100 ARZ in den Gelbtafeln. 16 Standorte – vornehmlich im nördlichen Teil der Südoststeiermark – waren frei von ARZ und erlauben eine Verkleinerung des Verbreitungsgebiets in der Südoststeiermark für 2011. An einigen südsteirischen Überwachungsstandorten außerhalb des Maßnahmengebiets wurden jedoch erstmalig Amerikanische Rebzikaden gefangen. In der Südsteiermark soll daher eine Erweiterung des Verbreitungsgebietes durch Einbeziehung von 15 weiteren Gemeinden erfolgen.

GFD-Monitoring 2010:

Über Auftrag des Landes wurde seitens der AGES im Jahr 2010 in der Befalls- und Sicherheitszone Tieschen ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in den 2009 befallenen Weingärten sowie in den unmittelbar angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2010 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. Nicht unmittelbar angrenzende Weinanlagen wurden stichprobenartig kontrolliert. Bei den Kulturrandflächen und an den Waldrändern wurden Proben der Gemeinen Waldrebe (*Clematis vitaba*) gezogen und auf GFD untersucht.

Auf Grund der GFD-Monitoringergebnisse mussten die Rodung eines Weingartens (0,15 Hektar) sowie in weiteren 7 Fällen Rodungen von einzelnen Rebstöcken sowie von Clematis-Pflanzen angeordnet werden.

Nach den aktualisierten Empfehlungen der AGES für behördliche Maßnahmen wird die Einzelstockrodung und Nachpflanzung der gerodeten Rebstöcke ab einem Befallsausmaß von 20% mit GFD infizierten Rebstöcken nicht mehr als sinnvoll angesehen und erscheint bereits ab diesem Befallsausmaß eine Rodung der gesamten Anlage notwendig. Unter anderem ist auch in Slowenien diese Schwelle bei 20% rechtlich festgelegt.

Es soll daher auch der in der steirischen Verordnung in § 7 festgelegte Prozentsatz an Symptom-tragenden Pflanzen für die verpflichtende Rodung auf 20 % gesenkt werden.

Phytoplasmosen-Monitoring 2010:

In der Südsteiermark wurde 2010 im Zuge des Phytoplasmosen-Monitoring der AGES und der Landwirtschaftskammer Steiermark in mehreren Fällen in verschiedenen Katastralgemeinden Befall mit Stolbur festgestellt und in der KG Glanz auch das Auftreten von GFD bei Weinreben und Clematis nachgewiesen. Die nachfolgende amtliche Beprobung und Untersuchung hat das GFD-Auftreten bestätigt. Es ist daher notwendig, eine Befalls- und Sicherheitszone Glanz abzugrenzen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ sollen spätestens ab April 2011 durch die Verordnung verpflichtend festgelegt sein, weshalb das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden soll.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: Finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. € 40.000 für das externe Monitoring in den Befalls- und Sicherheitszonen sowie die externen Untersuchungen auf GFD im Jahr 2011. In den Folgejahren werden voraussichtlich weiterhin Kosten in Abhängigkeit vom Auftreten der ARZ und der GFD anfallen.

Bund: keine

II. Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 2 :

Das Verbreitungsgebiet der ARZ im Jahr 2010 ist auf Grund der Fangergebnisse der Beobachtungen des Auftretens in den Jahren bis 2009 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2010 sollen folgende Gemeinden in der Südoststeiermark aus dem bisherigen Verbreitungsgebiet herausgenommen werden:

Bezirk Feldbach:

Auersbach, Edelsbach bei Feldbach, Edelstauden, Eichkögl, Fladnitz im Raabtal, Frannach, Glojach, Gniebing-Weißbach, Kirchbach in Steiermark, Kirchberg an der Raab, Kohlberg, Mitterlabill, Oberdorf am Hohegg, Oberstorcha, Paldau, Perlsdorf, Petersdorf II, Pirching am Traubenberg, St. Stefan im Rosental, Schwarzau im Schwarzaual, Studenzen und Zerlach.

Bezirk Fürstenfeld:

Blumau, Burgau, Großsteinbach, Hainersdorf, Nestelbach im Ilztal und Ottendorf an der Rittschein.

Bezirk Weiz: Markt Hartmannsdorf.

Die Gemeinden Jagerberg, Unterauersbach, Gnas, Mühldorf, Feldbach, Raabau, Kornberg, Riegersburg, Breitenfeld a.d. Rittschein, Ilz, Großwilfersdorf und Altenmarkt sollen die nördlichsten Gemeinden des Verbreitungsgebiets 2011 in der Südoststeiermark darstellen.

Folgende Bezirke und Gemeinden in der Südoststeiermark sollen daher im Jahr 2011 im Verbreitungsgebiet einbezogen bleiben:

Bezirk Radkersburg: alle Gemeinden

Bezirk Feldbach: die Gemeinden Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Breitenfeld an der Rittschein, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnas, Gossendorf, Grabersdorf, Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Jagerberg, Johnsdorf-Brunn, Kapfenstein, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühldorf bei Feldbach, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Raning, Riegersburg, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Trautmannsdorf in Oststmk., Unterauersbach, Unterlamm.

Bezirk Fürstenfeld: die Gemeinden Altenmarkt b. Fürstenfeld, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Ilz, Loipersdorf b. Fürstenfeld, Söchau, Stein, Übersbach.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2010 soll das bisherige Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark - Berghausen, Ehrenhausen, Gamlitz, Ratsch, Retznei, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal und Wagna - um folgende 15 Gemeinden erweitert werden:

Arnfels, Eichberg-Trautenburg, Glanz, Großklein, Heimschuh, Kaindorf an der Sulm, Kitzeck, Leibnitz, Leutschach, Pistorf, Schloßberg, St. Andrä-Höchl., St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal und Tillmitsch.

Zu § 7:

Nach den aktualisierten Empfehlungen der AGES für behördliche Maßnahmen wird die Einzelstockrodung und Nachpflanzung der gerodeten Rebstöcke ab einem Befallsausmaß von 20% mit GFD infizierten Rebstöcken nicht mehr als sinnvoll angesehen und erscheint bereits ab diesem Befallsausmaß eine Rodung der gesamten Anlage notwendig. Unter anderem ist auch in Slowenien diese Schwelle bei 20% rechtlich festgelegt.

Es soll daher auch der in der steirischen Verordnung in § 7 festgelegte Prozentsatz an Symptom-tragenden Pflanzen für die verpflichtende Rodung auf 20 % gesenkt werden.

Zu § 8:

In der Überschrift erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Da die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen weiterhin unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sowie der Gemeinde- und Katastralgemeindegrenzen erfolgen soll, ist die Festlegung auf einen Wert für den Radius von mindestens einem Kilometer um den Befallsherd für die Befallszone und von mindestens fünf Kilometern für die Sicherheitszone in der Praxis nicht zweckmäßig.

Die Befalls- und Sicherheitszonen sollen aus verwaltungstechnischen Gründen in -einer Anlage ausgewiesenen werden.

Zu § 9:

Auf Grund des Nachweises von GFD in der Gemeinde Glanz ist die Ausweisung einer weiteren Befalls- und Sicherheitszone erforderlich, weshalb in der Überschrift sowie in Absatz 3 eine sprachliche Anpassung erfolgt.

Zur Anlage:

Die Befalls- und Sicherheitszone Tieschen wurde bereits im Jahr 2010 eingerichtet. Diese Abgrenzung wurde in die Anlage übernommen.

Die Befalls- und Sicherheitszone Glanz ist neu abzugrenzen und soll die in der Anlage angeführten Gemeinden, Katastralgemeinden und Teile davon umfassen.